

# RS OGH 2007/8/7 4Ob135/07t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2007

## Norm

ECG §20 Abs1

EVÜ allg

IPRG allg

UN-KaufrechtsübK - CISG allg

## Rechtssatz

Verkauft der Seitenanbieter bei einer Internetauktion keine eigenen Sachen, sondern stellt nur eine Plattform zur Verfügung, kommt es für das anwendbare Recht nicht auf die Niederlassung des Seitenanbieters an, sondern auf den Kaufvertrag zwischen Einlieferer und Ersteigerer. Es ist mangels Rechtswahl primär nach dem UN-Kaufrecht, sonst nach dem EVÜ zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/07t  
Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 135/07t  
Veröff: SZ 2007/121

## Schlagworte

Internetauktion, Online-Auktion, Versteigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122376

## Im RIS seit

06.09.2007

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>